

Thema:

Übertragung von Schulgrundstücken

Fragestellung:

Der Landkreis XXX hat vor einigen Jahren im Gebiet der Stadt XXX ein neues Gymnasium errichtet. Die Stadt ist und war nach dem Schulgesetz verpflichtet, dem Landkreis die Grundstücke in erschlossenem Zustand kostenfrei zu übertragen. Ein Grundstück konnte nicht erworben werden, da die Eigentümerin aus steuerlichen Gründen Nachteile hatte. Deshalb wurde das Grundstück über einen Erbpachtvertrag angepachtet, der Mitte nächsten Jahres abläuft. Die Stadt wäre nun nach dem Schulgesetz verpflichtet, dieses Grundstück von dem Eigentümer zu kaufen und an den Landkreis kostenfrei zu übertragen.

Um bei den Erwerbs- und Übertragungsvorgängen die Grunderwerbsteuer und Notargebühren nicht doppelt zu bezahlen, soll mit dem Landkreis vereinbart werden, dass nicht die Stadt XXX sondern der Landkreis XXX den Grunderwerb direkt tätigt und die Stadt XXX dem Landkreis sowohl die Kosten der Grunderwerbs als auch die Nebenkosten (Notar, Grunderwerbsteuer etc.) erstattet (vorauss. Kosten 120.000,00 EUR).

1. Wäre der Zuschuss der Stadt an den Landkreis i. H. v. gesamten Kosten für den Grunderwerb (120.000,00 EUR) ebenfalls Aufwand und auf der Kontengruppe 541 zu veranschlagen? Oder handelt es sich hier um einen immateriellen Vermögensgegenstand aus geleisteten Zuwendungen (012) der entsprechend aufzulösen ist?
2. Wie verhält es sich mit den bereits vor Jahren übertragenen Grundstückswerten?

Antwort:

Die Bilanzierungsrichtlinie führt zum genannten Thema unter Gliederungspunkt 3.5 das Folgende aus:

„Schulsitzgemeinden haben für schulische Zwecke erforderliche Grundstücke dem Schulträger unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen und die damit zusammenhängenden Kosten sowie die Kosten der Erschließung nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz zu übernehmen. Auf Verlangen des Schulträgers sind die Grundstücke frei von Gebäuden zu übertragen (§ 82 SchulG). Wurde eine Gemeinde zur Übertragung eines Grundstückes durch das Schulgesetz verpflichtet, ist sie nicht mehr als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen. Das entsprechende Grundstück ist in Abgang zu stellen; der Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens belastet in Höhe des Restbuchwertes des Grundstücks uneingeschränkt die Ergebnisrechnung und ist dort unter dem Posten „außerordentliche Aufwendungen“ zu erfassen. Die Bildung

eines „Immateriellen Vermögensgegenstands aus geleisteten Zuwendungen“ oder eines sonstigen Aktivpostens ist nicht zulässig.“

Daraus folgt, dass weder der gewährte Zuschuss an den Landkreis noch die in früheren Jahren übertragenen Grundstücke als immaterielle Vermoegensgegenstaende aktivierungsfaeelig ist. Der Zuschuss an den Landkreis ist auf einem Konto der Kontenart 599 („Ausserordentliche Aufwendungen“) zu erfassen.
